



## INHALT:

- Schulverband Rohrbach** – Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung)  
**Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024  
**Wasserzweckverband Geroldshausener Gruppe** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024  
**Sparkasse Pfaffenhofen** – Aufgebot von Sparkassenbüchern

## Landratsamt

### Schulverband Rohrbach

#### Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rohrbach (Verbandssatzung)

### Schulverband Rohrbach Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Rohrbach (Verbandssatzung)

Die Regierung von Oberbayern hat durch die 26. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 24.08.2011 für das Gebiet der Gemeinden Rohrbach und Pörnbach (Jahrgangsstufen 5 - 9) die Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach errichtet. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rohrbach erlässt auf Grund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 — sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 — folgende

#### Verbandssatzung:

##### § 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der „**Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach**“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden **Rohrbach** und **Pörnbach**.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 24.08.2011 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „**Landrat-von-Koch-Mittelschule Rohrbach**“.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Rohrbach**“ und hat seinen Sitz in **Rohrbach**.

##### § 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Ein beschließender Verbandsausschuss oder ein beratender Ausschuss wird nicht gebildet.

##### § 3 Schulverbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

##### § 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 2 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

##### § 5 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen.

##### § 6 Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 2 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall.
  - für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften des Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 3 beträgt je Sitzungsteilnahme 25 €.

### **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

<sup>1</sup>Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinde Rohrbach bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle wird eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme gewährt.

### **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Entschädigung der Rechnungsprüfer beträgt je angefangenem Prüfungstag 35 €.

### **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

Die Finanzierung des Schulverbands richtet sich nach den Regelungen in Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 bis 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes.

### **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

### **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Pfaffenhofen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.09.2020 außer Kraft.

Rohrbach, den 15.12.2023  
Schulverband Rohrbach

Christian Keck  
1. Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Rohrbach wurde mit Schreiben vom 19.12.2023, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 19.12.2023

Albert Gürtner  
Landrat

---

## **Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz –BaySchFG- sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung –GO- erlässt der Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf und

951.475 €

3

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 150.000 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 640.055 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 389 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.645,39 € festgesetzt.

Investitionskostenumlage:

1. Eine Investitionskostenumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.  
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 KommZG und Art. 26 GO, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Abs. 2 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 20.12.2023

gez.  
Josef Heigenhauser  
1. Vorsitzender

---

## Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“

### Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Aufgrund des §§ 10 und 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird  
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 535.833 €  
und  
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 243.683 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Eine Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

4

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.  
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 20.12.2023

gez.  
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

---

## Sparkasse Pfaffenhofen

### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Nachstehend aufgeführte Sparerkunden der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm sind als verloren gemeldet:

**Sparkassenbuch Nr. 3161287929**  
**Sparkassenbuch Nr. 3172158291**

Auf Antrag werden die derzeitigen Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparerkunden innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls werden die Sparerkunden für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.11.2023

Sparkasse Pfaffenhofen  
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

---

**Tag der Veröffentlichung: 28.12.2023**